

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 17. Januar 2022

Nr. 3

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 9 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 9
- 10 Schulaufsicht; hier: 4. Änderungssatzung vom 07.01.2022 zur Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde / Kirchlengern vom 17.11.2009, S. 10

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 11 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 10

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

9 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung dahingehend beantragt, die Gewinnungsanlagen um einen Brunnen 5 zu erweitern und die jährliche Entnahmemenge auf 675.000 m³ zu erhöhen.

Mit Bewilligung vom 02. April 2014 wurde der Gemeinde Stemwede das Recht erteilt, aus den Brunnen 1A, 2A, 3A und 4A Grundwasser in einer Menge von bis zu 636.000 m³/a zu entnehmen. Zur Gewährleistung einer stabilen Versorgungssicherheit, insbesondere in Trockenzeiten, beabsichtigt die Gemeinde Stemwede den Betrieb eines zusätzlichen Brunnens im Bereich des Wasserwerks Dielingen.

Geplanter Standort: Gemarkung Drohne, Flur 1, Flurstück 11 (teilweise)

Entsprechend des aktualisierten Bedarfsnachweises wird gleichzeitig eine Erhöhung der Entnahmemenge auf 675.000 m³/a beantragt. Diese Entnahmemenge entspricht der bis 2013 bereits zugelassenen Fördermenge.

Nach § 9 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von

dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegebiet liegt im Grundwasserkörper 496_01 278_26 „Hunte Lockergestein rechts“. Der zweite behördenverbindliche Bewirtschaftungsplan, der das Grundwasser beschreibt und entsprechend seines Zustandes einstuft, sowie der Entwurf des dritten Bewirtschaftungsplans bescheinigen für das hier in Rede stehende Gebiet einen guten mengenmäßigen Zustand. Dieser gute mengenmäßige Zustand wird erhalten, da aus dem hydrologischen Monitoring der seit rd. 40 Jahren praktizierten Grundwassergewinnung keine Überbeanspruchung erkennbar ist. Ein ausreichendes Dargebot ist nachgewiesen.

Die Auswirkungen der beantragten erhöhten Entnahme wurden mittels eines Grundwasserströmungsmodells untersucht.

Das Wasserwerk Hunteburg liegt außerhalb der Auswirkungsreichweite. Das Monitoring wird zeigen, ob und inwieweit sich durch die Inbetriebnahme des Brunnens 5 eine Verschiebung des Einzugsgebietes ergibt.

Die nahe gelegenen Naturschutzgebiete „Ochsenmoor“ und „Streithorst“ sowie das gesetzlich geschützte Biotop GB-3516-212 liegen außerhalb der bewertungsrelevanten Absenkungslinie und sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der von der Grundwasserabsenkung betroffene Forst im Landschaftsschutzgebiet wird bereits mittels drei Grundwassermessstellen überwacht. Zur Beweissicherung werden im

Einzugsgebiet des Grabensystems „Tiefenriede“ weitere Pegel eingerichtet.

Das von der Grundwasserabsenkung betroffene Gebiet wird vorwiegend durch land- und geringfügig durch forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Eine landwirtschaftliche Beweissicherung wurde bereits angeordnet.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.07.70-015

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 05. Januar 2022

10

Schulaufsicht;

**hier: 4. Änderungssatzung vom 07.01.2022
zur Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde / Kirch-
lengern vom 17.11.2009**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S. 621) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 204) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 24.11.2021 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 11 Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Gesamtschulverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss.

(2) Der Gesamtschulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Kalenderjahr, eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan aufzustellen und der Gesamtschulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) a. Die Verbandskommunen verpflichten sich, an beiden Schulstandorten Schulgebäude mit einer vergleichbaren Ausstattung vorzuhalten.

b. Die Kosten für wertsteigernde Maßnahmen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) und die Aufwendungen der lfd. Instandhaltung und Instandsetzung (Unterhaltungsaufwand) sind im Sekundarstufenbereich I von den jeweiligen Standortkommunen zu übernehmen.

c. Der Gesamtschulverband trägt alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Unterbringung der Sekundarstufe II am Schulstandort Bünde entstehen.

d. Für die Inanspruchnahme der in 2009/2010 neu errichteten Sporthalle durch die Sekundarstufe II übernimmt der Gesamtschulverband einen Teil des Schuldendienstes im Verhältnis der Anzahl der Kurse in der Sekundarstufe II zu der Anzahl der Klassen in der Sekundarstufe I.

(4) Der Gesamtschulverband Bünde/Kirchlengern übernimmt den laufenden Aufwand des Lehrbetriebes einschließlich der Aufwendungen zur Erneuerung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel, den sächlichen Bewirtschaftungsaufwand (insbesondere für Reinigung, Strom, Wasser, Abwasser Heizung, Beleuchtung etc), der sonstigen Schuleinrichtungen sowie des Schulbusverkehrs.

(5) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen werden durch eine Umlage von den Verbandskommunen gedeckt. Für die Verteilung wird die Zahl der Schüler/innen aus dem Einzugsbereich der Verbandskommunen nach dem Durchschnitt der Schüler/innen der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Schuljahre berechnet (Berechnungsgrundlage sind die Schülerzahlen der jeweiligen Schulstatistik).

(6) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalenderjahres (erstmal am 01. Juli 2022) im Nachhinein für die vorangehenden 6 Monate den hälftigen Betrag des Umlageansatzes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rögner

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Reinhold
Schriftführerin

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende Änderungssatzung des Gesamtschulverbandes Bünde / Kirchlengern wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 20 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Änderungssatzung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 78 Abs. 8 SchulG in Verbindung mit § 20 Abs. 4 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 07.01.2022

148.2-6004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Volker Friebe

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

11 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 30377477 wird nach vorherigem Aufgebot (14.09.2021) hiermit für kraftlos erklärt.

Rahden, den 20. Dezember 2021

Sparkasse Rahden
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bonifatius GmbH

ISSN 0003-2298